Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Geschäftszeichen: VIII 500 - 252-00000-2021/015-002

Bearbe[redacted]
Telefo[redacted]
E-Mail:[redacted]

Datum: 15. Juli 2021

Herr Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

- per PZU -

Bescheid vom 17. Mai 2021 des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zu Ihrem Antrag auf Auskunft vom 07. März 2021 nach § 10 Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFG M-V) – Vereinbarung mit Luca App [214532] [#214626]
hier: Ihr Widerspruch v. 17. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Widerspruch vom 17. Mai 2021 – eingegangen am 16. Juni 2021 – gegen den Ablehnungsbescheid vom 17. Mai 2021 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.

2. Die Entscheidung im Widerspruchsverfahren ergeht kostenfrei.

9800025998082

Allgemeine Datenschutzinformationen:
Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-18099
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de
Internet: www.em.regierung-mv.de

Begründung:

I.

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden „Ministerium“) ist innerhalb der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zuständig für die erfolgte Beschaffung der sog. „Luca-App“ zur Kontaktnachverfolgung im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie.

Der Widerspruchsführer stellte mit Schreiben vom 07. März 2021 – eingegangen am 16.03.2021 – einen Antrag u. a. nach § 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) auf Auskunft bzw. Einsicht in „*die Vereinbarung, die das Land Mecklenburg- Vorpommern zum Einsatz der Luca App im Land mit den Entwicklern der App getroffen hat.*“ Auf die Informationen, durch deren Bekanntwerden personenbezogene Daten offenbart werden würden, verzichtete er mit Antragstellung.

Mit Bescheid vom 17. Mai 2021 lehnte das Ministerium diesen Antrag ab. Hinsichtlich des Antrages nach dem Informationsfreiheitsgesetz stützte das Ministerium seine Ablehnung zum einen auf entgegenstehende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vertragspartners gemäß § 8 IFG M-V, zum anderen auf den Ablehnungsgrund des § 5 Nr. 2 IFG M-V, wonach ein Antrag abzulehnen ist, soweit und solange durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines Gerichtsverfahrens erheblich beeinträchtigt würde. Verwiesen wurde auf mehrere bei der Vergabekammer anhängige vergaberechtliche Nachprüfungsverfahren nach §§ 155 ff. GWB.

Hiergegen legte der Widerspruchsführer mit Schreiben vom 17. Mai 2021 – eingegangen am 16. Juni 2021 – Widerspruch ein. Er meint, dass vorliegend keiner der o. g. Ablehnungsgründe eingreife. Jedenfalls mangele es – so der Widerspruchsführer – in beiden Fällen an einer entsprechenden Prüfung und einer darauf aufbauenden Begründung.

Das Ministerium hat im Vorverfahren mit Blick auf § 8 IFG M-V (Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen) dem Dritten (hier: culture4life GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer Patrick Hennig) mit Anhörungsschreiben vom 12. April 2021 – zugestellt am 16. April 2021 – Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Zustellung gegeben.
Im Rahmen der Anhörung des Dritten lehnte dieser die Informationsfreigabe unter Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie die anhängigen Vergabenachprüfungsverfahren ab.

II.

Ihr Widerspruch ist zulässig aber unbegründet und war daher zurückzuweisen.

Solange ein Nachprüfungsverfahren anhängig ist, ist jedenfalls wegen der Sperrwirkung des § 165 GWB eine Ablehnung des Antrags geboten.

Der Antrag war aufgrund des § 5 Nummer 2 IFG M-V abzulehnen. Gemäß dieser Vorschrift ist ein Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit und solange durch die Bekanntgabe der Informationen der Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens gefährdet oder der Verfahrensablauf eines anhängigen

Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt würde.
Infrage kommt hier allein die zweite Alternative. Das bei den Vergabekammern (§ 156 GWB) angesiedelte Nachprüfungsverfahren ist zwar kein Gerichtsverfahren im engeren Sinne, von der Norm im Hinblick auf deren umfassenden Schutzzweck (wie hier zur bundesgesetzlichen Vorschrift des § 3 Nr. 1 lit. g IFG: *Schoch IFG § 3 Rn. 126 f. mwN*) und der gerichtsähnlichen Ausgestaltung der Vergabekammern (vgl. insbesondere *§ 157 GWB; siehe auch Burgi Vergaberecht 3. Auflage 2021, Rn. 24*) aber dennoch umfasst. Streitgegenständlich ist dabei insbesondere die dem Vertragsabschluss vorgelagerte Markterkundung und die Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung eben dieser.
Es fehlt auch nicht an der vorausgesetzten erheblichen Beeinträchtigung des Verfahrens. Diese ergibt sich vorliegend daraus, dass die Nichtöffentlichkeit des Nachprüfungsverfahren durch eine Veröffentlichung von Unterlagen aus diesem Verfahren verletzt wird. Die Öffentlichkeit ist bei Nachprüfungsverfahren im Gegensatz zu gerichtlichen Verfahren grundsätzlich ausgeschlossen. Dies darf durch das IFG nicht ausgehöhlt werden.

Die Ablehnung des Antrags ist jedenfalls rechtmäßig, weil § 165 GWB als Spezialnorm während des Nachprüfungsverfahrens informationsfreiheitsrechtliche Ansprüche ausschließt.
Während eines Nachprüfungsverfahrens geht von § 165 GWB als lex specialis eine Sperrwirkung gegenüber Ansprüchen aus Informationsfreiheitsgesetzen aus (*Bungenberg in: Pünder/Schellenberg, 3. Aufl. 2019, § 165 GWB Rn. 24; Dicks in: Ziekow/Völlink, 4. Aufl. 2020, § 165 GWB Rn. 1; Troidl, Akteneinsicht im Verwaltungsrecht, 2. Auflage 2020, Rn. 631 ff. jeweils mwN*). § 1 Abs. 3 Satz 1 IFG M-V bestätigt deklaratorisch die Anwendbarkeit der aus allgemeinen Lehren folgenden Normenkollisionsregel.
Solange das Nachprüfungsverfahren läuft, bin ich daher von Rechts wegen daran gehindert, den begehrten Informationszugang zu gewähren.

Im Übrigen stehen ebenfalls – wie im Ausgangsbescheid ausgeführt – Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 8 IFG M-V der Informationsfreigabe entgegen.

Die Kostenentscheidung zu 2. beruht auf § 73 Absatz 3 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 13 IFG M-V und § 1 der Informationskostenverordnung M-V (IFGKostVO M-V).

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen den Bescheid vom 17. Mai 2021 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin zu erheben.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:
Daneben kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für Informationsfreiheit angerufen werden

(Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von dessen Anrufung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. [redacted]